

Verein der Kleingärtner „Rosenhain“ Schwerin- Lankow e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Kleingärtner „Rosenhain“ Schwerin-Lankow e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Schwerin- Lankow, Ratzeburger Straße 60 und umfasst den Bereich der Gemarkung Lankow, Flur 3, auf den Flurstücken 14/15.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der VR-Nr. 209 eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Schwerin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Der Verein ist die gleiche Rechtspersönlichkeit und somit übereinstimmend mit der ehemaligen Sparte 14 „Rosenhain“ des VKSK. Er ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen sowie der Landschaftspflege. Er setzt sich dafür ein, dass die Kleingartenanlage „Rosenhain“ als Dauerkleingartenanlage erhalten bleibt.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse lebenswürdiger, gemeinschaftlicher und umweltverantwortlicher Anliegen der Bürger verfolgt.
Die Tätigkeit und Mittel des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als gemeinnütziger Verein, mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und geldwerte Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und Spenden, ist eindeutig erklärtes Ziel des Vereins. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigungen für pauschale Aufwendungen für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Gegenüber Zusammenschlüssen, welche vorrangig Tätigkeiten und Ziele im weltanschaulichen Bereich und zur Führung eines Staates auszuüben bestrebt sind und Glaubensbekenntnissen jedweder Art sind wir ungebunden. Niemand wird wegen seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner Überzeugung und Lebensweise bevorzugt oder benachteiligt.
4. Im Namen und Vollmacht des Kreisverbandes der Gartenfreunde schließen wir entsprechend des jeweils gültigen Zwischenpachtvertrages Kleingartenpachtverträge mit den Mitgliedern ab.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Erzeugnissen sowie der Freizeitgestaltung entsprechend der Gartenordnung.
6. Der Verein fördert das Bewusstsein der Mitglieder an sinnvoller, umweltgerechter Bodennutzung sowie der Landschaftspflege und dem Naturschutz.
7. Im Rahmen seiner Möglichkeiten schult er seine Mitglieder durch Fachberatung in kleingärtnerischen Belangen nach dem Bundeskleingartengesetz
8. Der Verein gewinnt die Mittel für seine Tätigkeit und Verpflichtungen aus Beiträgen, Umlagen, Sammlungen sowie Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
Nichtmitglieder, welche Vereinsleistungen in Anspruch nehmen, zahlen den Verwaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand sowie geldwerte Gemeinschaftsleistungen in doppelter Höhe der Beitragskosten, sowie die von der MV beschlossenen Umlagen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung. (siehe Anlage zur Satzung § 2 Absatz 9)

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die ihren Wohnsitz in Schwerin oder Umgebung hat und sich kleingärtnerisch oder fördernd im Sinne der Satzung betätigen will.
Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Aufnahmebeitrages, der Aushändigung dieser Satzung, der Gartenordnung sowie des Pachtvertrages und deren schriftlicher Anerkennung wirksam.
4. Fördernde Mitglieder (Angehörige) sind von der Aufnahmegebühr, Vereinsbeiträgen, Abgaben und Umlagen befreit.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch
 - Schriftliche Austrittserklärung mit Frist von 3 Monaten
 - Ausschluss
 - Tod des Mitgliedes
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - seine Mitgliedspflichten aus Satzung, Gartenordnung, Pachtvertrag und Mitgliederbeschlüssen wiederholt oder grob verletzt.
 - sein Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Mitglieder und Organe in grober Weise schädigt.
 - sich gegenüber Vereinsmitgliedern, Gästen und Besuchern rücksichtslos verhält oder Straftaten begeht.
 - im Geschäftsjahr mit seinen geldlichen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen mehr als drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Verzug beginnt mit dem Ablauf der Zahlungsfrist.
 - wiederholt gegen seine Zahlungspflichten verstößt.
 - Gemeinschaftsleistungen verweigert.
 - Die Kündigung des Pachtvertrages nach § 8 und § 9 (1) 1. ist immer mit einem Ausschluss verbunden
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht, nach Anrufung der Schlichtungsstelle des Kreisverbandes, der Rechtsweg offen.
4. Ausgeschlossene und ausgetretene Vereinsmitglieder haben ihre geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Geleistete Beiträge, Umlagen, Abgaben und andere Leistungen werden nicht erstattet.

(3) Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Gleichbehandlung
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht sich lebendig in das Vereinsleben einzubringen.
4. Jedes beitragspflichtige Mitglied kann wählen und gewählt werden. (siehe Anhang § 3 (3) Absatz 4 Wahlordnung)
5. Fördernde Mitglieder (Angehörige) können gewählt werden und haben bei entschuldigter Abwesenheit des beitragspflichtigen Mitgliedes als Angehöriger das Stimmrecht für die Parzelle.
6. Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen und über Beschlussvorlagen abstimmen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Fachberatung.
8. Jedes Mitglied hat das Recht die Unterstützung durch den Vorstand in gärtnerischen und Vereinsfragen in Anspruch zu nehmen.

(4) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. diese Satzung, die Gartenordnung und den jeweiligen Pachtvertrag einzuhalten, sich nach diesen Grundsätzen zu verhalten und sich anerkannt kleingärtnerisch zu betätigen.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.
3. Mitgliedsbeiträge, Pacht, Abgaben, Umlagen sowie andere geldliche Pflichten innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
4. beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen, gleichwertig erbringen zu lassen oder den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Stundensatz zu entrichten.
5. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Nichtteilnahme rechtzeitig mit Begründung zu melden und sich regelmäßig am Schaukasten über Bekanntmachungen in Kenntnis zu setzen.
6. Aufforderungen des Vorstandes zu Aussprachen nachzukommen.
7. Änderungen der Anschrift/ Telefonnummer/ Erreichbarkeit dem Vorstand binnen 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen.

8. die Organe des Vereins nach Kräften zu unterstützen und Behinderungen zu unterlassen.
9. das öffentliche Ansehen des Vereins und seiner Organe zu wahren.

(5) Schlichtung

Zur Regelung beziehungsweise Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand, die sich aus Satzung, Gartenordnung oder Pachtvertrag ergeben und die im Verein nicht geklärt werden können ist vor einem gerichtlichen Verfahren zwingend die Schlichtungsstelle beim Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin anzurufen.

§ 4 Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, die Gartenordnung und den Pachtvertrag sind, vor einem Ausschluß, folgende Vereinsstrafen möglich:
 - Verwarnung
 - Verlust eines Wahlamtes
 - Entzug des Stimmrechts
 - Ausschluß von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Wasser und Strom)
 - Befahrverbot der Anlage
 - Aufenthaltsbeschränkung in Teilen der Gemeinschaftsanlage
 - Hausverbot für Besucher und Gäste in der Anlage und seiner Parzelle
2. Eine Vereinsstrafe wird vom Vorstand ausgesprochen und begründet. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
3. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Strafe Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft, und bei Ablehnung des Widerspruchs steht dem Mitglied die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes, ein Antrag an die Mitgliederversammlung und danach der Rechtsweg offen.
4. Widerspruch und Anrufung der Schlichtungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Vereinsstrafen sind auch gegen Mitglieder möglich wenn die Verstöße gegen Satzung und Gartenordnung von Angehörigen, Besuchern und Gästen begangen wurden welche das Mitglied in der Anlage und auf der Parzelle geduldet hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Vorstand (VS)
- c. die Rechnungsprüfgruppe. (RPG)

1. die Mitgliederversammlung (MV)

Es gilt die Anlage zur Satzung § 5 Absatz 1 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
 - besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/ Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - Vorstandsmitgliedern für Fachberatung
 - Vorstandsmitgliedern für Bau, Wasser, Gemeinschaftsleistungen
 - 2.1. Mehrfachaufgaben sind möglich.
 - 2.2. Vorstand nach Maßgabe des BGB § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen sowie im Rechtsverkehr. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender haben Einzelvertretungsbefugnis.
 - 2.3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann Personen nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestimmen.
 - 2.4. Vorstandsmitglieder werden in der Regel für drei Jahre von der MV gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie amtieren bis zur Wahl eines Nachfolgers. Vorstandsmitglieder können von der MV abgewählt werden, wenn sie den Aufgaben nicht mehr genügen. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie die Aufgabenverteilung legt der Vorstand in seiner Gründungssitzung fest.

- 2.5. Eine Änderung der Aufgabenverteilung ist während der Wahldauer durch Vorstandsbeschluss möglich.
- 2.6. Der Vorstand kann, beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Mitglieder, geeignete neue Mitglieder in den Vorstand berufen. Die berufenen Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und gleichverpflichtet. Bei der nächsten MV ist dann eine Neuwahl durchzuführen.
- 2.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt die Beschlüsse der MV durch. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2.8. Über Vorstandssitzungen ist ein Bericht anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Die Rechnungsprüfgruppe (RPG)

- 3.1. Die RPG besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- 3.2. Sie wird von der MV auf unbestimmte Zeit gewählt. RPG-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- 3.3. Die Mitglieder der RPG unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind Organen des Vereins gegenüber nicht weisungsbefugt.
- 3.4. Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten vor. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- 3.5. Die RPG ist der MV rechenschaftspflichtig. Sie wacht über die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse der MV. Mindestens einmal jährlich prüft sie die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan. Die RPG prüft dabei die Kasse, Beleg- und Buchführung und Bankbewegungen. Über das Ergebnis unterrichtet sie den Vorstand.
- 3.6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und Stellvertreter zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6 Kassen und Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister/ Kassenwart führt die Geldgeschäfte unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf Grundlage des Haushaltsplanes. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, das Konto und führt das Kassenbuch mit Belegen, Buchungen und Kontoauszügen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vorzunehmen.
2. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung (drohende Schädigung des Verbandsinteresses) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Beläge und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.
3. Für Instandhaltung, Instandsetzungen und bei nicht vorhersehbaren Betriebsstörungen kann eine Umlage pro Garten erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die MV. Die Umlage darf jedoch höchstens das 6-fache des Mitgliedsbeitrages betragen. Die Umlage für die von der MV beschlossene freie Rücklage findet hierbei keine Berücksichtigung. Es gilt die von der MV beschlossene Beitrags- und Bewirtschaftungsordnung. (siehe Anlage § 2 Absatz 9)

§ 7 Entschädigungen

1. Grundsätzlich ist jede Tätigkeit im Vorstand und im Auftrage des Vorstandes ehrenamtlich. Auf Beschluss der MV kann den Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Beauftragten eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.
2. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, wenn dafür im Haushaltsplan ein gesondert ausgewiesener Einzelposten der Höhe nach bestimmt ist. Werden Haushaltspläne nach Beginn des Geschäftsjahres beschlossen gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Beauftragte, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Ist ein Mitglied nach 1. einem andern zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1. gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer MV beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Kreisverband hat das Recht, vor der Beschlussfassung, dazu Stellung zu nehmen. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
3. Es muss zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens zu Gute kommen. Es fällt an den Kreisverband der Gartenfreunde.
4. Die Auflösung und Abwicklung des Vereins und seiner Anlage erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von der MV zu bestellenden unabhängigen Beauftragten.

§ 10 Datenerfassung

Die Erfassung von Mitgliedsdaten, Abrechnungsdaten und anderer erfasster Vereinsdaten werden in Schriftform und/ oder elektronisch gespeichert. Sie dürfen nur zur Vereinsarbeit genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur auf Nachweis eines berechtigten Verlangens und auf Vorstandsbeschluss erfolgen. Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen vereinswichtiger Daten innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Nachteile aus veralteten Daten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt die zwingenden, gesetzlich, steuerlich oder sprachlich notwendig werdenden, Änderung der Satzung vorzunehmen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden bleiben die anderen davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Regelung wirksam werden.
3. Bestandteil dieser Satzung sind die Gartenordnung mit Anlagen, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung § 5 Absatz 1, die Wahlordnung § 3 (3) Absatz 4 und die Beitragsordnung § 2 Absatz 9.
4. Damit die Satzung lesbar bleibt wurde auf eine männliche/weibliche Form verzichtet. Sämtliche männlichen Wortbildungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.
5. Die Vereinssprache ist Deutsch. Urkunden, Verträge, Schriftverkehr, Bekanntmachungen , Fachberatung und Versammlungen finden auf deutsch statt. Plattdütsch ward ok verstahn. Schund- und Schmutzsprache sind unerwünscht.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 5. April 2014 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen treten damit außer Kraft. Beim Kreisverband der Gartenfreunde ist eine Ausfertigung der Satzung zu hinterlegen.

Der Vereinsvorsitzende

Schwerin, den 05, April 2014

Jörg Wilcke

(Stempel)

Anlage zu Satzung § 2 Absatz 9

Beitrags- und Wirtschaftsordnung

9.1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gilt der Kostendeckungsgrundsatz und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes.

9.2. Leistungen

1. Leistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden geldlichen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Geldleistungen werden zum Ende des Geschäftsjahres fällig. Sie setzen sich aus den im Jahr in Anspruch genommenen Leistungen, Gutschriften und den Abschlägen sowie den Vorrauszahlungen auf das kommende Jahr zusammen. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Ratenvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten (Januar – März) abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Ratenzahlungen stellen einen Verwaltungsmehraufwand dar, welcher vom Antragsteller zu begleichen ist.

9.3. Mittelverwendung

1. Vereinsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, städtische Abgaben und Gebühren sowie Rechnungsbeträge aus Strom- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.
2. Die als Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können zur Durchführung von Arbeitsleistungen verwendet werden. Dies betrifft vorrangig Arbeiten, für deren Erfüllung besondere fachliche Kenntnisse erforderlich ist.

9.4. Fehlbeträge

Werden Unterschiede bei der Strom- und Wasserabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich auszugleichen. Dazu wird der Fehlbetrag durch die Anzahl der Anschlüsse geteilt. Der ermittelte Betrag wird dann ein Bestandteil der Jahresabrechnung.

9.5. Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit dieser innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Ein Widerspruch hat keine die Zahlung aufschiebende Wirkung. Die Rechnung ist innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist zu begleichen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung möglicher Unstimmigkeiten verpflichtet. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zuviel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten. Unwidersprochene Rechnungsbeträge und Zahlungsfristen gelten als unstreitig.

9.6. Abrechnung bei Pachtende

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses erhält der abgebende Kleingärtner für Wasser- und Stromverbrauch eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften, wenn diese einen Betrag von mehr als 5,00 € ausmachen. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen und Grundsteuern, öffentliche Abgaben und Gebühren und Versicherungsprämien werden nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
2. Private Versicherungen muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig, spätestens zum Ende des Unterpachtverhältnisses kündigen. Andernfalls werden ihm die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

9.7. Mahnungen

Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Die Zahlungserinnerungen und Mahnungen stellen einen kostenpflichtigen Mehraufwand dar und werden dem zu entrichtenden Betrag aufgeschlagen.

9.8. Mehraufwand und Schadensersatz

Durch Mitglieder zu verantwortender Mehraufwand, über die übliche Tätigkeit der Vereinsorgane hinaus, durch Nichtbeachtung von Satzung, Gartenordnung und Pachtvertrag wird dem Mitglied als zu erbringende Geldleistung auferlegt. Stundensatz ist der beschlossene Stundensatz für Arbeitsleistungen. Jede angebrochene halbe Stunde wird mit halbem Stundensatz berechnet. Sonstige Kosten, wie Fahrtkosten, Telefonkosten, Gutachten, Urkunden, kostenpflichtige Auskünfte bei Behörden, Schreibarbeiten werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

Durch Mitglieder, deren Besucher und Gäste vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sind vollumfänglich schadensersatzpflichtig.

9.9. Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung hat über den Haushaltsplan zu beschließen.

9.10. Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse überwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten
3. Bei Gesamtabrechnungen sind alle Unterbelege entsprechend der Aufstellung beizufügen
4. Rechnungen sind grundsätzlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
5. Bei Überweisungen sind Pächtername, Zweck und Gartenummer anzugeben.

9.11. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. (offene Forderungen und Verbindlichkeiten)

9.12. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. April 2014 in Kraft.

Wahlordnung des Vereins der Kleingärtner „Rosenhain“ Schwerin-Lankow e.V.

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt und die Wahl in der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht für die zu wählenden Organe bewerben.
Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlages zur Wahl, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufstellung der Bewerber für den Wahlausschuss und die Vorstellung der Anwärter wird durch den Versammlungsleiter vorgenommen. Die Bewerber müssen ihre Zustimmung geben.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Wahl.
5. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er zählt gemeinsam die abgegebenen Stimmen aus und hält das Ergebnis schriftlich fest. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Mitgliedern zu unterschreiben.
6. Stimmberechtigt ist für jeden Garten nur ein Vereinsmitglied. Wählbar ist jedes, nicht mit einer Vereinsstrafe belegte, Vereinsmitglied, soweit es anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
7. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Mitglieder können sich selbst vorschlagen. Vorgeschlagene Mitglieder stellen sich vor, oder werden vorgestellt.
8. Wahlen finden grundsätzlich offen, mit Abstimmung durch Handzeichen, statt. Auf Antrag kann eine Wahl geheim stattfinden.
9. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gezählt werden Ja-Stimmen und Nein- Stimmen.
10. Werden kein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt, amtieren die bisherigen bis zu einer Neuwahl.
11. Folgende Schritte sind einzuhalten:
 - Nennung des Bewerbers entsprechend der vorliegenden Vorschläge
 - Vorstellung des Bewerbers, gegebenenfalls Anfragen an den Kandidaten
 - Anfragen des Wahlleiters an den Bewerber, ob er sich der Wahl stellt oder prüft die Vorlage der schriftlichen Zustimmung zur Übernahme des Amtes.
 - Abstimmung
 - Jeder gewählte Bewerber ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten.
12. Die Wahl ist gültig, wenn der Gewählte nach Aufforderung die Annahme der Wahl bekundet.
13. Entschuldigt abwesende, stimmberechtigte, Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Dem Mitglied muß die Tagesordnung und der Inhalt des Antrages welcher zur Abstimmung steht bekannt sein. Letzter Zeitpunkt ist unmittelbar nach Eröffnung durch den Versammlungsleiter.(Briefwahl).
14. Das Wahlergebnis ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.
15. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05. April in Kraft.

Anlage zur Satzung § 5 Absatz 1 Mitgliederversammlung(MV)
-Geschäftsordnung-

- 1.1. Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder bei Notwendigkeit außerordentlich einzuberufen.
 - 1.2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über den Umfang der Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter.
 - 1.3. Der Versammlungsleiter hat das Ordnungs- und Hausrecht.
 - 1.4. Die MV ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert und schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.
 - 1.5. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich, oder durch Aushang, bekannt gegeben werden. Die MV leitet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter.
 - 1.6. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - 1.7. Anträge an die MV sind spätestens eine Woche vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können bis zur Abstimmung über den Antrag zurückgezogen werden. Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Antragsteller tragen ihren Antrag vor und haben nach der Aussprache das Schlusswort vor der Abstimmung über ihren Antrag. Der Vorstand gibt zu Anträgen eine Beschlussempfehlung.
 - 1.8. Unter Tagesordnungspunkt Aussprache/ Meinungsäußerung hat jedes Mitglied zweimal 3 min Rederecht zu einem Gesprächsgegenstand. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Mitglied stellt sich mit Namen und Gartennummer vor. Der Vorstand kann jederzeit ohne Zeitbegrenzung antworten. Abschweifungen vom Gesprächsgegenstand werden vom Versammlungsleiter abgemahnt, bei Wiederholungen unterbunden.
 - 1.9. Die Aufgaben der ordentlichen MV sind insbesondere:
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfgruppe
 - Beschlussfassung über Mittelverwendung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zu Vorstand und Rechnungsprüfgruppe
 - Beschlussfassung zu Umlagen und sonstigen Leistungen
 - Beschlüsse zu Anträgen
 - Beschlüsse zur Satzung, Garten-, Kassen-, Strom-, Wasser-, Wahl- und Abwasserordnung
 - 1.10. Beschlüsse zu Anträgen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Als abgegebene Stimmen zählen Ja- und Nein- Stimmen. Auf Beschluss der Versammlung erfolgt die Abstimmung geheim.
 - 1.11. Beschlüsse dürfen nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.
 - 1.12. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 1.13. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 1.14. Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - 1.15. Diese Geschäftsordnung wurde am 05. April 2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Beschluß in Kraft.
-